



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/145

München
20.07.2020

**Ländliche Entwicklung und Herstellung von Oberbauschichten
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO**

**- Anwendung der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE,
Stand: Juli 2020“**

Anlage

Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/109 wird aufgehoben und mit
diesem LMS neu gefasst.

Zur Änderung gegenüber dem LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/109
wird Folgendes angemerkt:

Im Sinne einer höchstmöglichen Wiederverwendung von Asphaltgranulat
wurden gemäß LMS vom 20.07.2020 Gz. E5/a-7553-1/142 zusätzliche
Möglichkeiten zur Verwendung von Bitumen zur Herstellung von Asphalt-
mischgut für Asphalttragschichten unter Verwendung von Asphaltgranulat
eingeführt. Für den Ausnahmefall, dass in Abstimmung und mit Kostenbe-
teiligung der Straßenbauverwaltung der Bau einer Staatsstraße übernommen

wird, wurde in Anlehnung an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 03.06.2020 Az. 49-43415-3 ein zusätzlicher Höchstwert für den Hohlraumgehalt in Asphalttragschichten bei Verwendung von Straßenbaubitumen 160/220 mit aufgenommen.

1. Allgemeines

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE“ vom Oktober 2017 wurde überarbeitet und wird nunmehr mit Stand Juli 2020 neu herausgegeben.

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Juli 2020“ ändert und ergänzt die ZTV Asphalt-StB, Ausgabe 2007 / Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) bei Kontrollprüfungen, Abnahme, Mängelansprüchen und Abrechnung von Asphalttschichten bei Baumaßnahmen in der LE in Bayern.

2. Anwendung

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Juli 2020“ ist künftig beim Bau von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)“ anzuwenden.

Die in der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Juli 2020“ mit dem Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Richtlinien

Die in der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Juli 2020“ kursiv gedruckten und nicht mit dem Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind „Richtlinien“. Sie sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei Kontrollprüfungen, Abnahme, Mängelansprüchen und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

4. Bezugsmöglichkeit

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Juli 2020“ kann über die Internetadresse des Landesverbandes für Ländliche Entwicklung Bayern <http://www.lvle.de> (Link: LMS (Regelungen des StMELF) im Bereich „Technische Regelwerke“) heruntergeladen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat

Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Juli 2020

mit den bei der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern geltenden Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 07/13

Gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 03.06.2020 Az.: 49-43415-3 (BayMBI. 2020 Nr. 361), auf die in Nummer 2.1 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LMS vom 20.07.2020 Gz. E5/a-7553-1/144) Bezug genommen wird, werden für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten folgende zulässige Höchstwerte vereinbart:

Asphalttragschichten AC T	10,0 Vol.-%
Asphalttragschichten AC T für den Bau von Staatsstraßen bei Verwendung von Straßenbaubitumen 160/220	8,0 Vol.-%
Asphalttragdeckschichten AC TD	6,5 Vol.-%
Asphaltbinderschichten AC B	8,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 16 D S	6,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 11 D S, AC 8 D S	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D N, AC D L	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt SMA	5,0 Vol.-%

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% aufweisen.

Deckschichten aus AC 16 D S, AC 11 D S, AC 8 D S, SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Grenzwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 werden die Schichtdicken und die Raumdichten an mindestens 4 Einzelbohrkernen Ø 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßen- bzw. Wegelänge von 200 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleinere Baumaßnahmen gilt ein Mindestabstand von 50 m.

Regelmäßig bilden jeweils 4 Bohrkerne eine Sammelprobe, wobei überzählige Bohrkerne der letzten Sammelprobe zugeschlagen werden. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt.

Auch der Bindemittelgehalt, der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels und die Korngrößenverteilung werden an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt. Die Grenzwerte und Toleranzen der ZTV Asphalt-StB 07/13 gelten für alle Prüfergebnisse an Bohrkern-Sammelproben im Sinne der vorliegenden Regelung. Demgemäß entfällt die Entnahme und Prüfung von Mischgutproben.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abnahme nach den ZTV Asphalt-StB 07/13 zugrunde gelegt. Wenn im Bauvertrag Einbaudicken vorgeschrieben sind, werden sie auch der Abrechnung zugrunde gelegt.

Die Bohrkernentnahme erfolgt durch den Auftragnehmer in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach einem geeigneten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die nach den RAP-Stra anerkannte Prüfstation, beauftragt die Prüfstation, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß den ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

Auch wenn alle vorgenannten regelmäßigen Bohrkerne ohne Aufhebung des Schichtenverbunds entnommen werden konnten, behält sich der Auftraggeber die Entnahme weiterer Bohrkerne zur Prüfung des Schichtenverbunds vor.

Die Kosten für die Entnahme von Bohrkernen gemäß dem Formblatt „Entnahme von Asphaltbohrkernen“, einschließlich Schließen der Bohrlöcher mit Asphaltmischgut, werden gesondert vergütet.

Der Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird um folgenden Teil A 2.8 „Überschreitung des Hohlraumgehaltes“ ergänzt:

Überschreitet der Hohlraumgehalt der fertigen Schichten den zulässigen Höchstwert, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{p^2}{100} * 3 * EP * F$$

Darin bedeuten:

A Abzug in EUR

p Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehaltes in Vol.-%

EP der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR / m²

F dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m²

Bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten wird nach den ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 6.1, verfahren.